

## Liebe Leserinnen und Leser,

vor Ihnen liegt eine weitere Ausgabe der **VR Inkasso informiert**.

In Zeiten von Minimalmargen gewinnen Infrastruktur und effiziente Prozesse an Bedeutung. Dies gilt auch für die Bearbeitung notleidender Kredite, wenngleich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Risikostrukturen aktuell keinen Anlass für einen besonderen Handlungsbedarf geben. Der abschmelzende Bestand im Problemkreditportfolio sowie eine geringe Anzahl Neukündigungen führen zu spürbaren Entlastungen und freien Kapazitäten. Es ist daher nicht überraschend, dass ein struktureller Abbau von Ressourcen für diese, doch sehr spezifische, Aufgabe erkennbar ist. Da in diesem Umfeld auch in naher Zukunft mit keinem signifikanten Wachstum zu rechnen ist, droht die Kreditabwicklung zudem weiter aus dem Visier täglicher Überlegungen zu geraten.

Gleichwohl werden Antworten auf die Frage nach der zukünftigen Ausrichtung benötigt. Die Sicherstellung von fachlicher Kompetenz, die Handlungsfähigkeit im Krisenfall und die Verfügbarkeit spezifischer Infrastruktur sind Themen, die es zu diskutieren gilt. Sprechen Sie uns an und profitieren Sie von unseren Erfahrungen als Spezialist für Problemkredite.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen unserer Beiträge.

**Ihre VR Inkasso GmbH**

## Gläubiger realisieren durchschnittlich 2,2 % Ihrer Forderungen im Insolvenzverfahren

Das Statistische Bundesamt hat mit Pressemitteilung vom 17. Mai 2017 die wirtschaftlichen Ergebnisse für Gläubiger aus Insolvenzverfahren für den Zeitraum von 2011- 2015 veröffentlicht. Demnach liegen die Erlöse für Gläubiger unbesicherter Forderungen im Durchschnitt bei 2,2 % der angemeldeten Forderung.

*Lesen Sie hierzu unseren Kurzbeitrag.*

### Unsere Beiträge

#### Aktuelle Beiträge

- Gläubiger realisieren im Schnitt 2,2 % Ihrer unbesicherten Forderungen in der Insolvenz
- VR Inkasso bietet revolvingenden Kauf Online
- VR Inkasso kooperiert mit Service Centern

#### Rechtsprechung

- BGH: Schuldnerrechte in der Zwangsversteigerung
- BGH: Vollstreckung von Zinsen nach Kündigung
- BGH: Anspruch auf Nachbesserung

#### Gut zu wissen

- Höhere Grundfreibeträge
- Verordnung über Insolvenzverfahren tritt in Kraft
- Neues Bundesdatenschutzgesetz beschlossen
- BGH: Bearbeitungsgebühren in der Insolvenz

## Aktuelle Beiträge

### Gläubiger realisieren durchschnittlich 2,2 % ihrer Forderungen im Insolvenzverfahren\*)

Von den 143.674 im Jahr 2011 eröffneten Insolvenzverfahren in Deutschland (ohne Bremen) wurden 87,8 % bis zum Jahresende 2015 beendet. Dabei mussten die Gläubiger Verluste von insgesamt 9,5 Mrd. EUR tragen. Während auf Unternehmensinsolvenzen 2,9 Mrd. EUR und eine Deckungsquote (Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen) von 3,9 % entfallen, sind für die Verbraucherinsolvenzverfahren mit einer Deckungsquote von nur 1,5 % Verluste in Höhe von 3,7 Mrd. EUR festzustellen.

In den einzelnen Bundesländern variieren die Quoten erheblich. Während für die Unternehmensinsolvenzen Deckungsquoten von 11,9 % im Saarland bis 1,4 % für Berlin ermittelt wurden, liegen die Deckungsquoten für die Verbraucherinsolvenzverfahren zwischen 2,6 % in Berlin bis zu 1,0 % in Hamburg und Sachsen-Anhalt.

\*) PM 162/17 vom 17.05.2017 vom Statistischen Bundesamt)

### VR Inkasso bietet revolvierenden Ankauf von Insolvenzforderungen im Online-Verfahren

Die Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes gibt Gewissheit, dass mit Eintritt der Privatinsolvenz ein erheblicher administrativer Aufwand entsteht, dem nur eine sehr geringe Erlöserwartung bei unbesicherten Forderungen gegenüber steht. Daher empfehlen wir einen frühzeitigen Ausstieg aus der Bearbeitung dieser Forderungen im Weg des Servicings (treuhänderische Bearbeitung) oder im Wege des revolvierenden Verkaufs.

Als etablierter Servicer für Problemkredite sind wir auch auf die Bearbeitung von Insolvenzforderungen spezialisiert. Wir bieten Ihnen mit unserer Infrastruktur die Möglichkeit des revolvierenden Verkaufs Ihrer Insolvenzforderungen über unsere hierfür eigens entwickelte Plattform. Das Besondere daran: Sie sichern sich auf diesem Wege

eine planungssichere Erlösquote, die den statistischen Durchschnitt übertrifft und vermeiden zugleich Ihre internen Prozesskosten mit Hilfe unseres strukturierten, elektronisch unterstützten Verkaufs- und Übergabeprozesses. Investieren Sie in ein persönliches Gespräch mit uns und erfahren Sie, welche Vorteile mit dem revolvierenden Verkauf der Forderungen aus Verbraucher- und Privatinsolvenzen einhergehen.

### VR Inkasso GmbH mit Serviscope (VR-BankenService GmbH und RSC)

Die VR Inkasso bearbeitet Forderungen der Genossenschaftsbanken, sobald diese von der Bank gekündigt worden sind. Die Übergabe erfolgt mit Kündigung unter Einsatz der VR Inkasso Online-Applikation. Von da an übernimmt die VR Inkasso als Dienstleister sämtliche Aufgaben der Beitreibung inkl. administrativer Aufgaben von Meldepflichten bis hin zur Rechnungslegung gegenüber dem Schuldner. Bisher lag die Umsetzung der Kündigung und der Transfer eines Vorganges in den Händen der Bank.

Mit Hilfe der Service Center geht die VR Inkasso nun noch einen Schritt weiter, um die Genossenschaftsbanken auch von der Kündigung zu entlasten. Mittels weniger Klicks im Auftragssystem der Bank wird ein Ticket initiiert und das Service Center mit der Kündigung des Engagements beauftragt. Das Service Center führt aufgrund dieser Informationen den vollständigen Kündigungsprozess aus, nimmt die erforderlichen technischen Eingaben vor und leitet den Vorgang an die VR Inkasso zur Bearbeitung weiter.

Damit entscheidet die Bank über die Kündigung und initiiert in Ihrem Kernbanksystem den Kündigungsprozess sowie die Beauftragung der VR Inkasso in einem Schritt. Mit dieser Lösung bietet die VR Inkasso eine optimale Verankerung ihrer Dienstleistung mit den Genossenschaftsbanken. Die Kooperation mit Serviscope führt sofort zu einem optimalen Auslagerungsprozess bei vollständiger Entlastung der jeweiligen Bank. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern mit unseren Kollegen der Kundenbetreuung zur Verfügung.

## Rechtsprechung

### BGH stärkt die Rechte von Schuldern im Zwangsversteigerungsverfahren

Der BGH stellte klar, dass nicht nur die konkrete Suizidgefahr eines Schuldners zur Einstellung der Zwangsversteigerung führen kann, sondern auch andere Gründe, die eine konkrete Gefahr für das Leben des Schuldners begründen bzw. wegen schwerwiegender gesundheitlicher Risiken mit den guten Sitten unvereinbar sind. Dies z.B. der Fall, wenn die Fortsetzung der Zwangsversteigerung den Erfolg der Behandlung einer lebensbedrohlichen Erkrankung des Schuldners gefährdet. Das Gleiche gilt nach Einschätzung des BGH, wenn die Fortsetzung der Zwangsversteigerung eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Schuldners befürchten lässt und infolgedessen eine Gefahr für das Leben des Schuldners oder schwerwiegende gesundheitliche Risiken bestehen. Irrelevant ist, ob eine solche Gesundheitsverschlechterung auch durch andere Umstände ausgelöst werden könnte. Allerdings muss stets eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Insbesondere muss geklärt werden, ob und ggf. durch welche Maßnahmen sich die erheblichen Gesundheitsgefährdungen des Schuldners vermeiden oder zumindest reduzieren lassen, um dem Vollstreckungsinteresse des Gläubigers Genüge zu tun.

(BGH, Beschluss v. 13.10.2016, V ZB 138/15)

### BGH erklärt die Vollstreckung von Zinsen einer Sicherungsgrundschuld erst nach Ausspruch der Kündigung mit 6 Monatsfrist für zulässig

Der BGH begründet mit seiner aktuellen Entscheidung eine fehlende „Verwertungsreife“ für die Zinsen ohne Kündigung. Dies bedeutet, dass eine Beschlagnahme nicht sofort herbeigeführt werden kann, sondern eine Kündigungsfrist von sechs Monaten eingehalten werden muss. Mangels Fälligkeitsregelung läuft aber die Verjährung der Zinsen trotz Verwertungsverbot weiter! Da Zinsen (anders als das Grundschuldkapital) in der kurzen dreijährigen Frist verjähren und der Gläubiger nunmehr gehindert ist, die verjährungsunterbrechende Wirkung durch Beschlagnahme

sofort herbeizuführen, besteht das Risiko, dass in diesem Zeitraum Zinsen verjähren. Der BGH begründet dies damit, dass zugunsten des Eigentümers verhindert werden soll, dass „uferlose Zinsrückstände“ entstehen.

(BGH, Beschluss vom 30.03.2017 - V ZB 84/16).

### Anspruch auf Nachbesserung der Vermögensauskunft

Schuldnerangaben im Vermögensverzeichnis (VV) sind zumeist lückenhaft oder widersprüchlich. Gläubiger haben daher einen Anspruch auf Nachbesserung. Mit dem Beschluss vom 15.12.2016 hat der BGH gläubigerfreundlich - nachgelegt. Dem Verlangen des Gläubigers auf Nachbesserung des VV können nur solche Angaben entgegengehalten werden, die im Verzeichnis dokumentiert sind. Auf nicht im Vermögensverzeichnis angeführte Angaben des Schuldners, die sich nur aus einer dienstlichen Stellungnahme des Gerichtsvollziehers ergeben, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Im konkreten Fall des BGH waren u. a. die Frage 18 im Vermögensverzeichnis zu „Ansprüchen aus Pacht-, Miet- und Leasingverträgen, auch Untermiete und Ansprüche auf Rückzahlung hinterlegter Mietkautionen“ Gegenstand der Entscheidung. Hier werden oft keine Angaben gemacht. Zugleich erteilen Schuldner bei Frage 11 „monatliche Einkünfte“ häufig die Auskunft, vom Jobcenter Sozialgeld/Grundsicherung zu erhalten. Dabei wird immer wieder angegeben, ein Teil des Sozialgelds werde direkt vom Amt an den Vermieter bezahlt. Frage Nr. 19 nach „sonstigen Forderungen“ wird dann verneint. Laut BGH ergibt sich aus einer solchen Beantwortung der Frage 11, dass der Schuldner einen Mietvertrag abgeschlossen hat. Wird dann Frage 18 nicht beantwortet, liegt ein Rechtsschutzbedürfnis für die Nachbesserung vor. Der Hinweis des Gerichtsvollziehers, dass der Schuldner ihm gegenüber versichert hätte, dass eine Kautions an den Vermieter nicht bezahlt worden sei, ist nicht ausreichend. Sind also erforderliche Angaben des Schuldners im Vermögensverzeichnis nicht dokumentiert, dann ist dieses unvollständig und bedarf der Nachbesserung.

(BGH, Beschluss vom 15.12.2016, I ZB 54/16).

## Gut zu Wissen

### Pfändungsschutzkonto Höhere Grundfreibeträge ab 1. Juli 2017

Seit dem 1. Juli 2017 wurden die Pfändungsfreigrenzen erhöht. Dies führt gleichzeitig zu einer automatischen Anpassung der Freibeträge beim Pfändungsschutzkonto (P-Konto). Zukünftig sind 1.133,80 Euro als Sockelfreibetrag geschützt. Die neuen Freigrenzen gelten automatisch und ohne Übergangsregelung. Die kontoführenden Banken müssen sowohl den geänderten Sockelfreibetrag, als auch die angehobenen Freibeträge bei bestehender Unterhaltspflicht des Kontoinhabers für die erste unterhaltsberechtigzte Person um 426,71 Euro und jeweils um 237,73 Euro für die zweite bis fünfte Person automatisch berücksichtigen.

### Verordnung über Insolvenzverfahren (EuInsVO) gilt ab 26. Juni 2017

Die bereits am 20. Mai 2015 beschlossene Neufassung der Europäischen Verordnung über Insolvenzverfahren (EuInsVO) ist mit Wirkung zum 26. Juni 2017 in Kraft getreten.

Sie ist für alle grenzüberschreitenden Verfahren anzuwenden, die nach diesem Tage eröffnet werden.

## Wir freuen uns auf Ihre Beiträge

Haben Sie Ideen und Beiträge für eine Veröffentlichung?  
Wir freuen uns über Ihre Anregungen und nehmen gern Ihre Beiträge auf.

### VR Inkasso GmbH

Ein Gemeinschaftsunternehmen des  
Genossenschaftsverbandes – Verband der  
Regionen e.V. und der HmcS Gruppe, Hannover

Brüsseler Straße 7  
30539 Hannover

Telefon: 05 11 - 76 33 32 - 0  
Telefax: 05 11 - 76 33 32 - 90

E-Mail: [info@vr-inkasso.de](mailto:info@vr-inkasso.de)

Als etablierter Servicer für gekündigte  
Kredite deckt die VR Inkasso mit Ihren  
Dienstleistungen die vollständige  
Wertschöpfungskette rund um die  
Problemkreditabwicklung ab.

Website: [www.vr-inkasso.de](http://www.vr-inkasso.de)



### Das Bundesdatenschutzgesetz „neu“ ist beschlossene Sache

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist ab dem 25. Mai 2018 in allen EU-Staaten unmittelbar anwendbar. Weil die DS-GVO an einigen Stellen mit Öffnungsklauseln den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, näheres zu den Vorgaben der DS-GVO zu regeln, hat der deutsche Gesetzgeber im Rahmen des Datenschutz Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes ein vollständig neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) verabschiedet.

Das neue BDSG wird zeitgleich mit der DS-GVO in Kraft treten. Beide Gesetze müssen ab dann parallel angewendet werden.

### Bearbeitungsgebühren sind nicht als „unentgeltliche Leistung“ für vier Jahre rückwirkend anfechtbar

Insolvenzverwalter haben die Verjährung der Rückforderung von Bearbeitungsgebühren dadurch zu umgehen versucht, dass diese die Zahlung der Bearbeitungsgebühr bzw. die Verrechnung durch die Bank als „unentgeltliche Leistung“ rückwirkend angefochten haben. Dem erteilt der BGH eine klare Absage. Die Zahlung eines (unwirksamen) Entgelts für eine erhaltene Leistung ist keine „unentgeltliche“ Leistung.

(BGH, Urteil vom 20.4.2017 – IX ZR 252/16)